

UBI b.704 vom 5. Juni 2015

UBI, 2015-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.704

FR: UBI b.704 du 5 juin 2015

IT: UBI b.704 del 5 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Die Eingaben wurden zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und sind hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 Bst. b RTVG, Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person im beanstandeten Beitrag erwähnt wird oder wenn auf andere Weise auf sie Bezug genommen wird und sich diese damit von anderen Programmkonsumenten unterscheidet (UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 E. 2.).

E. 2.1

Gigaherz.ch verweist hinsichtlich ihrer Beschwerdebefugnis auf Art. 3 der Vereinsstatuten. Demnach bestehe der Vereinszweck auch in der Unterstützung von elektrosensiblen Menschen in rechtlicher Hinsicht. Sie sei mit Abstand die grösste Vereinigung der Schweiz, die ausschliesslich aus den in der beanstandeten Sendung als „Elektrochonder“ verspotteten Personen bestehe. Die Beschwerdeführerin b. 704 verkennt dabei, dass das RTVG kein Verbandsbeschwerderecht vorsieht (Urteil 2C_495/2009 des Bundesgerichts vom 12. Januar 2010 E. 3.2). Der Verein wird in der Sendung nicht erwähnt. Es wird auch nicht auf andere Weise Bezug auf die Beschwerdeführerin bzw. auf Aktivitäten von ihr genommen. Diese Feststellungen gelten ebenfalls für X als Vertreter der Beschwerdeführerin b. 704 und für den Beschwerdeführer b. 705. Mit ihrer Begründung, wonach sie unter Elektrosensibilität litten und sich für andere Menschen mit dem gleichen Leiden engagierten, erfüllen sie alleine die Beschwerdebefugnis von Art. 94 Abs. Bst. b RTVG nicht (Denis Masméjan, in: Denis Masméjan/Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commentaire, Bern 2014, S. 733, Rz. 10 zu Art. 94 RTVG).

E. 2.2

In ständiger Praxis räumt die UBI bei unvollständigen Laienbeschwerden den beschwerdeführenden Personen Gelegenheit zur Nachbesserung ein (Art. 52 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [SR 172.021]). Sie hat diese Möglichkeit auch den beiden Beschwerdeführern zugestanden und sie eingeladen, mindestens 20 Unterschriften und die notwendigen Angaben von die Beschwerde unterstützenden und legitimierten Personen nachzureichen, um damit die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG) zu erfüllen. Die Beschwerdeführer b. 704 und b. 705 haben von

dieser Gelegenheit aber keinen Gebrauch gemacht.

E. 2.3

Liegt ein öffentliches Interesse an einem Entscheid vor, kann die UBI gemäss Art. 96 Abs. 1 RTVG auch auf eine fristgerecht eingereichte Beschwerde eintreten, die nicht von mindestens 20 Personen unterstützt wird (vgl. zur Rechtsprechung der UBI, VPB 68/2004, Nr. 28, S. 316ff., E. 2.2ff. [„Werbespot der Schweizerischen Flüchtlingshilfe“]; siehe auch UBI-Entscheid b. 527 vom 30. Juni 2006, E. 2.3 [„Meteo“]). Der Entscheid, ob ein öffentliches Interesse an der materiellen Behandlung einer Beschwerdesache besteht, liegt im Ermessen der UBI.

6/11

E. 2.4

In ständiger Rechtsprechung hat die UBI ein öffentliches Interesse an einem Entscheid bei Sendungen, deren Gegenstand neue rechtliche Fragen aufwirft oder die von grundlegender Tragweite für die Programmgestaltung sind, bejaht (UBI-Entscheid b. 564 vom 7. Dezember 2007 E. 2.2 [„Alinghi-Logo“]). In den letzten Jahren hat jedoch keine beanstandete Sendung diese Kriterien mehr erfüllt. Das gilt im Prinzip auch für die vorliegend zu beurteilende Ausgabe von „100 Sekunden Wissen“, bei welcher programmrechtlich insbesondere die Bestimmungen über die Diskriminierung und die Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 RTVG) im Vordergrund stehen. Die UBI kennt diesbezüglich allerdings noch keine umfassende und etablierte Rechtsprechung wie namentlich beim Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Da eine entsprechende Erweiterung der Rechtsprechung auch im Allgemeininteresse (Rechtssicherheit) liegt, anerkennt die UBI hinsichtlich der beanstandeten Sendung ein öffentliches Interesse an einem Entscheid und präzisiert entsprechend ihre Rechtsprechung zu Art. 96 Abs. 1 RTVG.

E. 3

Soweit die Beschwerdeführerin b. 704 die Erwägungen im Bericht der Ombudsstelle SRG.D beanstandet, kann auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Ombudsstellen haben keine Entscheidungsbefugnis (Art. 93 Abs. 2 RTVG). Die UBI ist weder Rechtsmittel- noch Aufsichtsinstanz gegenüber den Ombudsstellen der SRG. Eine Programmbeschwerde an die UBI hat sich denn auch nicht gegen den Bericht der Ombudsstelle SRG.D, sondern gegen eine oder mehrere ausgestrahlte Sendungen zu richten (Art. 94 RTVG, Art. 97 Abs. 1 Bst. a RTVG).

E. 3.1

Nicht einzutreten ist auch auf den von Beschwerdeführern geltend gemachten Umstand, wonach Radio SRF eine angeblich angekündigte Hintergrundsendung zu gesundheitlichen Aspekten im Zusammenhang mit elektromagnetischer Strahlung noch nicht realisiert und ausgestrahlt habe. Art. 6 Abs. 3 RTVG sieht vor, dass niemand von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Informationen verlangen kann.

E. 3.2

Für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht relevant ist die von der Beschwerdeführerin b. 704 erhobene Kritik („skandalöser Fehlentscheid“) am rechtskräftigen UBI-Entscheid b. 589 vom 20. Februar 2009 i.S. „Handystudie gefälscht“ (siehe dazu auch Urteil 2C_495/2009 des Bundesgerichts vom 12. Januar 2010).

E. 4

Die programmrechtlich relevanten Beschwerdegründe sind bei b. 704 und b. 705 im Wesentlichen identisch. Die materiell-rechtliche Würdigung erfolgt deshalb auch nicht getrennt voneinander.

E. 5

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).

E. 5.1

Der Moderator führte die beanstandete Sendung mit einer Beschreibung des Begriffs „Hypochonder“ ein: „Er steht stellvertretend für den eingebildeten Kranken, „Le malade imaginaire“ von Molière. Der eingebildete Kranke lässt sich in Molières Stück – zum finanziellen Vergnügen seines Arztes – immer wieder neue Krankheiten attestieren. Auch im wirklichen Leben sind Hypochonder Menschen, die sich selbst immer wieder vor Krankheiten fürchten

7/11

oder sich selber ganz ohne Arzt immer wieder krank schreiben. Neben dem Hypochonder gibt es jetzt neuerdings auch den ‚Elektrochonder‘ – wirklich?“ Die Redakteurin bemerkt einleitend, man sei sich nicht sicher, ob es ihn gäbe. Über das Thema werde leidenschaftlich debattiert und auch bei den Fachleuten bestünden unterschiedliche Auffassungen. Menschen, die behaupteten, sie seien gesundheitlich angeschlagen, wenn sie starken elektro- magnetischen Feldern ausgesetzt seien, stufte die eine Seite als „moderne Hypochonder“, als „Elektrochonder“, ein. Eine Mehrheit würde diese Meinung vertreten, wozu insbesondere auch die deutsche Strahlenschutzkommission gehöre. Diese sei zum Schluss gekommen, dass Elektrosensibilität mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht existiere. Es gäbe aber auch eine andere Ansicht. Danach würden zwei von hundert Menschen sich unter dem Einfluss von Elektrostrahlung „ständig unter Strom fühlen“, seien immer angespannt und gereizt, würden schlecht schlafen, auch wenn sie keine Sorgen hätten oder hätten ohne Grund Kopfweh oder seien gestresst. Die Ärzte, die sie aufsuchten, stellten keine Diagnose. Die Redakteurin beendet die Sendung wie folgt: „Die Therapie wäre dann logischerweise: Ab in den Wald oder hoch auf den Berg, raus aus der Zivilisation. Aber wer kann das schon? Und wer will es?“

E. 5.2

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Vorliegend stehen das Diskriminierungsverbot (Art. 4 Abs. 1 RTVG), die Achtung der Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 RTVG) und das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) im Zentrum.

E. 6

Sendungen dürfen gemäss Art. 4 Abs. 1 2. Satz RTVG nicht diskriminierend sein. Pauschalurteile gegen Menschen oder eine Ausgrenzung aufgrund von bestimmten Merkmalen verbietet diese aus Art. 8 Abs. 2 BV abgeleitete Bestimmung (UBI-Entscheidung b.524 vom 21. April 2006 E. 4.6 [„Asylkriminalität“]). Entsprechende Merkmale können u.a. die Herkunft, die Rasse, das Geschlecht, das Alter, die Religion, die soziale Stellung, die Lebensform und auch eine körperliche oder psychische Behinderung sein (siehe dazu eingehend Rainer J. Schweizer, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar zu Art. 8 BV, Rz. 61ff., 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014).

E. 6.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, elektrosensible Menschen seien in der Sendung pauschal als eingebildete Kranke disqualifiziert worden. Mit „Elektrochonder“ sei ein seit rund zehn Jahren bestehendes Schimpfwort gegen diese Bevölkerungsgruppe verwendet worden. Den Beschwerdeführern ist zugutezuhalten, dass der Begriff „Elektrochonder“ negativ behaftet ist, weist er doch - in Ableitung von „Hypochonder“ - auf eine imaginäre Krankheit hin. In der beanstandeten Sendung werden allerdings elektrosensible Menschen nicht pauschal als „Elektrochonder“ bezeichnet. Es wird vielmehr - wie aus der Einleitung hervorgeht - die Frage aufgeworfen, ob es „Elektrochonder“ tatsächlich gibt, und die unterschiedlichen Auffassungen dazu in verkürzter und in für die Zuhörenden verständlicher Form präsentiert. Der umstrittene Begriff taucht im Übrigen in der heftig geführten Debatte um die gesundheitlichen Auswirkungen von Elektrosmog regelmässig auf und wird naturgemäss vor allem von

8/11

Personen oder Organisationen benützt, welche das Bestehen von Elektrosensibilität negieren. Wenn die Redaktion von „100 Sekunden Wissen“ diese Thematik aufnimmt, heisst dies noch in keiner Weise, dass sie sich an einer von der Beschwerdeführerin b. 704 behaupteten Mobbing- und Hetzkampagne gegen elektrosensible Menschen beteiligt. Es gilt namentlich auch den Kontext zu berücksichtigen, in welchem der Begriff verwendet wurde.

E. 6.2

In der Rechtsprechung wird generell eine Diskriminierung bei Fehlen einer „objektiven und vernünftigen Rechtfertigung“ angenommen und wenn somit „eine qualifizierte Art von Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen“ vorliegt (Schweizer, a.a.O., Rz. 49f.). Diesbezüglich ist in Betracht zu ziehen, dass in der Forschung Elektrosensibilität zurzeit mehrheitlich nicht anerkannt wird. Dies geht u.a. auch aus der Stellungnahme des Bundesrats zu einer Motion vom 20. November 2013 hervor (Motion 13.957 – Forschungsprojekt zur Erforschung der Wirkung von nichtionisierenden Strahlungen auf elektrosensible Personen). Demnach gäbe es für Elektrosensibilität „keine anerkannte medizinische Diagnose“, und es werde aus wissenschaftlicher Sicht als unwahrscheinlich betrachtet, dass kurzfristige Belastungen mit nichtionisierender Strahlung für gesundheitliche Symptome wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Nervosität, Müdigkeit und Konzentrationsschwierigkeiten zurückzuführen seien. Der aktuelle Forschungsstand stellt eine hinreichende sachliche Rechtfertigung dar, um die Existenz von Elektrosensibilität in einer Sendung in Frage zu stellen. Da dies im Übrigen nicht in pauschaler Weise erfolgte, sondern im Gegenüberstellen der unterschiedlichen Positionen, wurde das Diskriminierungsverbot von Art. 4 Abs. 1 RTVG nicht verletzt.

E. 7

Der auch in Art. 7 BV verankerte Schutz der Menschenwürde „betrifft das letztlich nicht fassbare Eigentliche des Menschen und der Menschen und ist unter Mitbeachtung kollektiver Anschauungen ausgerichtet auf Anerkennung des Einzelnen in seiner eigenen Werthaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit“ (BGE 132 I 49 E. 5.1 S. 55). Die rundfunkrechtlich gebotene Achtung der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG verbietet insbesondere die unnötige Blossstellung, das Lächerlichmachen oder erniedrigende Darstellungen von Personen (UBI-Entscheide b. 580 vom 4. Juli 2008, E. 8ff. [„Vom Reinfallen am Rheinfluss“], b. 448 vom 15. März 2002, E. 6ff. [„Sex: The Annabel Chong Story“] und b. 380 vom 23. April 1999 E. 6.2 [„24 Minuten mit Cleo“]).

E. 7.1

Die Beschwerdeführer rügen den spöttischen Ton der Sprecherin in der beanstandeten Sendung, welcher sich gegen elektrosensible Personen richtet und diese lächerlich machen würde. Dem gilt es allerdings entgegenzuhalten, dass in diesem Sendegefäss Wissen in „pointierter und witziger“ Weise vermittelt werden soll. Ob die beanstandete Sendung und der gewählte Tonfall tatsächlich witzig sind, darüber mögen unterschiedliche Auffassungen bestehen. Es ist aber nicht Aufgabe der UBI, dies zu beurteilen, weil es sich um eine programmrechtlich nicht relevante Stil- und Geschmacksfrage handelt. Es ist Programmveranstaltern erlaubt, auch ein Thema wie Elektrosensibilität, über welches hart, erbittert und kontrovers debattiert wird, in einer humoristischen Weise darzustellen.

E. 7.2

Dass die Diagnose von Elektrosensibilität („Elektrochonder“) pointiert in Frage gestellt wird, mag Personen, die sich davon betroffen fühlen, verletzt haben. Rundfunkveranstalter

ist es aber erlaubt, bestehende Vorbehalte gegen ein geltend gemachtes Gesundheitsrisiko zu thematisieren. Eine Missachtung der Menschenwürde liegt trotz des speziellen, aber offensichtlich witzig gemeinten Tonfalls und der Verwendung des Begriffs „Elektrochonder“ nicht vor. Die beanstandete Ausgabe von „100 Sekunden Wissen“ stellte elektrosensible Menschen damit nicht bloss oder machte sie lächerlich, sondern gab den aktuellen Forschungsstand sowie die unterschiedlichen und sich offensichtlich unversöhnlich gegenüberstehenden Positionen in der zur Verfügung stehenden Zeit in sendungstypischer Form wieder. Es ging in der beanstandeten Sendung primär darum, das umstrittene Bestehen eines Gesundheitsrisikos durch Elektrostrahlung zu thematisieren. Die Sendung nahm hingegen keine generelle Bewertung von elektrosensiblen Menschen vor und entwürdigte diese damit auch nicht (Philippe Mastronardi, Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar zu Art. 7 BV, Rz. 44f., 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014).

E. 8

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [„FDP und die Pharmalobby“]; BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Rentenmissbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in

Nebenpunk- ten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Barrelet/Werly, a.a.O., S. 267ff; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, Medienrecht für die Praxis, Zürich 2011, 4. Auflage, S. 216ff.; Denis Masméjan, in : Denis Masméjan/Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commentaire, Bern 2014, S. 96ff., Rz. 43 ff. zu Art. 4 RTVG). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [„Rentenmissbrauch“]).

E. 8.1

Die Beschwerdeführer rügen zusätzlich die Einseitigkeit der Sendung. Es sei einzig die Auffassung der deutschen Strahlenschutzkommission zitiert und diese als Mehrheitsmeinung dargestellt worden. Diese sei allerdings umstritten. Die Beschwerdeführer verweisen auf Vorfälle (gerichtliche Verurteilung) um ein langjähriges Mitglied des Ausschusses für nichtionisierende Strahlung, das teilweise auch Vorsitzender gewesen sei. Andere Ansichten zur Elektrosensibilität wie diejenige der Europäischen Umweltagentur, der Bioinitiative oder der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz der Schweiz hätten nicht Eingang gefunden.

E. 8.2

Den Beschwerdeführern ist zwar beizupflichten, dass die beanstandete Sendung nicht ganz ausgewogen war, indem die Redaktion einzig die deutsche Strahlenschutzkommission zitierte und keine Studien mit anderen Schlussfolgerungen berücksichtigte. Da es sich aber nicht um eine Sendung mit einem direkten Bezug zu einer bevorstehenden Volksabstimmung handelte, war dies auch nicht zwingend erforderlich (Urteil 2C_139/2011 des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2011 E. 3.3.1 [„Fokus“]). Es trifft überdies zu, dass die in der Sendung korrekt zitierte Auffassung der deutschen Strahlenschutzkommission vom 13.

10/11

Mai 2008 die herrschende offizielle Meinung zu Elektrosensibilität auch in der Schweiz repräsentiert. Der Bundesrat hat in seiner bereits erwähnten Stellungnahme vom 20. November 2013 zu einer Motion über die Wirkung von nichtionisierenden Strahlungen auf den Bericht „Elektromagnetische Hypersensibilität“ des Bundesamts für Umwelt verwiesen, welches im Rahmen einer Bewertung von wissenschaftlichen Studien grundsätzlich zum gleichen Ergebnis wie die deutsche Strahlenschutzkommission gekommen ist (siehe vorne E. 6.2; vgl. auch Stellungnahme des Bundesrats vom 20. Mai 2009 zur Motion 09.3222 – Massnahmen bei Elektrosensibilität).

E. 8.3

Irrelevant sind die Vorbringen und Vorbehalte der Beschwerdeführer gegenüber einem früheren langjährigen Mitglied des zuständigen Ausschusses der deutschen Strahlenschutzkommission. Die Aussagekraft der in der Sendung zitierten und im Übrigen nicht apodiktisch formulierten Stellungnahme der Kommission („mit grosser Wahrscheinlichkeit“) wurde dadurch nicht relativiert. Im Rahmen der sehr kurzen Sendezeit war es im Übrigen nicht möglich, das komplexe Thema der Elektrosensibilität vertieft

darzustellen (BGE 139 II 519 E. 4.3 S. 525 [„Arena“]).

E. 8.4

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Fakten und die gegensätzlichen Positionen zur Elektrosensibilität korrekt wiedergegeben wurden. Umstrittene Aussagen waren für die Zuhörenden erkennbar. Diese wurden weder hinsichtlich des Begriffs „Elektrochonder“ noch bezüglich der generellen Problematik von Elektrosensibilität irreführt oder getäuscht. Dass die Redaktion bei der Gestaltung des Beitrags die herrschende Auffassung, welche das Bestehen von Elektrosensibilität „mit grosser Wahrscheinlichkeit“ verneint, vorrangig behandelt hat, kann ihr nicht angelastet werden. Diese Meinung entspricht dem gegenwärtigen Stand der Forschung, auf welchen sich regelmässig auch die zuständigen Behörden berufen. Nicht jede Sendung muss zwingend einen kritischen Blickwinkel verfolgen und die Mehrheitsmeinung bzw. die „offizielle“ Meinung in Frage stellen. Die beanstandete Sendung hat aus diesen Gründen die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit eingehalten.

E. 9

Die beanstandete Ausgabe von „100 Sekunden Wissen“ verletzt aus den erwähnten Gründen keine Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen. Die Beschwerden sind daher ohne Kostenfolgen (Art. 98 RTVG) abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.